



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Postzustellungsurkunde
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Eingang: 07. JUNI 2023		
Stadt Leverkusen 107.6.		
Fachbereich Kataster u. Vermessung		
622.10	622.10	622.10
622.11	622.11	622.11
622.12	622.12	622.12
622.13		

Datum: 02. Juni 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

31.2/8320/029/23

Auskunft erteilt:

[Redacted]

[Redacted]@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: [Redacted]

Telefon: (0221) 147 - [Redacted]

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW

Schreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksregierung Köln vom
22.12.2022, Az. 01-011-gr
Mein Schreiben vom 25.04.2023
Ihr Schreiben vom 09.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die zweckmäßige Aufgabenerfüllung gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW gefährdet erscheint, beabsichtige ich, mein Weisungsrecht gegenüber Ihnen als Katasterbehörde auszuüben.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.12.2022 hat der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einen Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen zur Prüfung vorgelegt. In dem Ratsbeschluss geht es um die Herausgabe von Katasterdaten nach § 14 Abs. 2 VermKatG NRW an die Gravionic GmbH im Rahmen der Planung der PWC-Anlage in Leverkusen-Lützenkirchen. Die Gravionic GmbH hat die in Rede stehenden Katasterdaten bei Ihnen beantragt und der Rat hat durch Beschluss entschieden, dass diese nicht herausgegeben werden.

Daraufhin habe ich Sie mit Schreiben vom 25.04.2023 gebeten, zum o.g. Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme haben Sie mir mit Schreiben vom 09.05.2023 vorgelegt.

Sie führen an, dass der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 20.01.2021 entschieden hat, dass die Koordinierungsstelle



Datum: 02. Juni 2023

Seite 2 von 3

Autobahnausbau zuerst die politischen Gremien informiert, wenn Belange im Zusammenhang mit dem Ausbau von Autobahnen in Leverkusen tangiert werden; die Politik entscheidet über das weitere Vorgehen. Am 15.05.2022 beantragte die Gravionic GmbH durch Herrn Heyen NAS-Daten für die planungsbegleitende Vermessung zu Autobahn-Rast- und Parkplatzanlagen. Nach o.g. Ratsbeschluss haben Sie die Anfrage der Gravionic GmbH am 16.05.2022 an die Koordinierungsstelle Autobahn weitergeleitet.

In der Ratssitzung am 26.09.2022 lehnte der Rat mit Beschluss die Herausgabe der Daten ab, obwohl Sie auf die rechtliche Erforderlichkeit der Herausgabe der Daten hingewiesen haben. Auf Grundlage dieses Beschlusses haben Sie die Daten bis zum heutigen Tage nicht an den Antragsteller herausgegeben.

Rechtliche Wertung:

Nach § 4 Abs. 1 VermKatG NRW werden die Geobasisdaten von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 VermKatG NRW stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters bereit; Abs. 2 S. 1 desselben Paragraphen regelt, dass Eigentümerdaten jedem bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Dieses berechnigte Interesse konnte der Antragsteller mit seinem Antrag vom 15.05.2022 darlegen. Somit müssen die beantragten Daten an die Gravionic GmbH herausgegeben werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 VermKatG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen. Dies ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dadurch, dass Sie die Entscheidung über die Herausgabe der Daten auf die Koordinierungsstelle Autobahn und damit dem Rat übertragen, wird die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe nicht gewährleistet.

Ich führe nach § 25 Abs. 1 VermKatG NRW die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden und kann gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VermKatG NRW besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

Ich beabsichtige, von dieser Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen und Sie zur Herausgabe dieser Daten anzuweisen. Zuvor möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, mir innerhalb eines Monats nach Zugang



dieses Schreibens schriftlich zu den für meine Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Datum: 02. Juni 2023

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

